



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.,
- 2.,
3. ,
4. ,
5. ,
6. ,
7. ,
8. ,
9. ,
- 10.,
- 11.,
- 12.,
- 13.,
- 14.,
- 15.,

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Eimsbüttel,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 4. Januar 2024 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I. Der auf zwei Rechtsschutzziele gerichtete Antrag der 15 ... wohnhaften Antragsteller hat keinen Erfolg. Weder können die Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO beanspruchen, den Beginn des ab Montag, den 8. Januar 2024 durch die Antragsgegnerin geplanten Einbaus von 114 Fahrradbügeln und fünf Lastenradbügeln im Seitenstreifen des ... im Abschnitt der Hausnummern ... bis ... auszusetzen (1.), noch können sie mit Erfolg ihren wörtlich auf „die Wiederherstellung der bisherigen Parkregelung“ (quer zur Fahrbahn des ... unter Nutzung von Fahrbahn und Seitenstreifen) gerichteten Antrag durchsetzen (2.).

1. Der auf die Aussetzung des Beginns der Bauarbeiten in Form der Einbringung der Fahrradbügel in den Seitenstreifen des ... auf Höhe der Hausnummern ... bis ... gerichtete Antrag hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig (a) und hat darüber hinaus auch in der Sache keinen Erfolg (b).

a) Der auf die Aussetzung der ab dem 8. Januar 2024 beginnenden Bauarbeiten zum Einbau der Fahrradbügel gerichtete Antrag hat keinen Erfolg, da die Antragsteller mit ihrem Begehren der Sache nach vorbeugenden Unterlassungseilrechtsschutz geltend machen, sie jedoch nicht über das insofern notwendige qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis verfügen.

Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung und des im Ausgangspunkt reaktiv konzipierten Gebots eines effektiven Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich nicht vorbeugend ausgestaltet. Ein Abweichen von dieser Grundentscheidung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der nachträgliche Rechtsschutz mit unzumutbaren Nachteilen für den Betroffenen verbunden wäre. Danach ist für einen vorbeugenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO – ebenso wie für eine in der Hauptsache erhobene vorbeugende Feststellungsklage – ein qualifiziertes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse notwendig. Dieses ist grundsätzlich zu verneinen, solange die Antragsteller in zumutbarer Weise auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung im Regelfall als angemessen und ausreichend angesehenen nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden können. Es ist in der Regel zumutbar, die Verwaltungsmaßnahme abzuwarten und anschließend Rechtsmittel hiergegen einzulegen sowie – falls erforderlich – um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen. Ein qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis ist

hingegen zu bejahen, wenn ohne die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes die Gefahr bestünde, dass vollendete, nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen würden oder wenn ein nicht mehr wiedergutzumachender Schaden entstünde (vgl. VGH München, Beschl. v. 28.11.2019, 10 CE 19.2234, juris Rn. 5; OVG Münster, Beschl. v. 25.8.2017, 13 B 762/17 juris Rn. 15).

Das Bestehen einer derartigen Gefahr haben die Antragsteller weder glaubhaft gemacht noch ist dies sonst ersichtlich. Zu keiner anderen Bewertung führt insbesondere ihre Argumentation, die Durchführung der geplanten Baumaßnahme führe zu einer unverhältnismäßigen Verschärfung der ohnehin schon prekären Parkplatzsituation im ..., da nach Vollendung der Baumaßnahme nicht mehr quer zur Fahrbahn unter Nutzung des Seitenstreifens geparkt werden könne. Das Gericht kann im Ausgangspunkt nachvollziehen, dass die Antragsteller über die infolge des Vollzugs der Baumaßnahmen in Verbindung mit der Anordnung der Antragsgegnerin, längs zur Fahrbahn parken zu müssen, eintretende Verknappung der Parkflächen verärgert sind. Gleichwohl ist keine Situation erkennbar, wonach den Antragstellern unzumutbare Nachteile im Rechtssinne drohen. Sie werden zukünftig längere Zeit nach Parkplätzen suchen müssen, dies ist jedoch in eng bebauten und bewohnten Innenstadtquartieren – wie hier in Eimsbüttel – die Regel und stellt daher lediglich eine alltäglich hinzunehmende Lästigkeit dar. Darüber hinaus haben die Antragsteller auch nicht glaubhaft gemacht, dass sie sämtlich im Besitz von Kraftfahrzeugen sind und auch keine anderweitigen Parkmöglichkeiten (etwa durch die Anmietung privater Stellplätze) bestehen. Mit den von der Antragsgegnerin beabsichtigten Maßnahmen (Einbau von insgesamt 119 Fahrradbügeln, Anordnung des sogenannten „einheitlichen Längsparkens“ im ...; vgl. Anliegerinformation und Pressemitteilung der Antragsgegnerin vom 20.12.2023, Bl. 7 ff. d. A.) nimmt sie insbesondere keine unzulässige Beeinträchtigung des Gemeinbrauchs an der Straße vor: Das Parken im ... bleibt zulässig, geändert wird lediglich die Richtung des ruhenden Verkehrs, indem die Fahrzeuge nunmehr parallel zur Fahrbahn und nicht mehr quer zu ihr abgestellt werden müssen. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass durch den Einbau der Fahrradbügel vollendete, nicht mehr rückgängig zu machende Folgen eintreten werden.

b) Darüber hinaus hat der Antrag auch in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers verei-

telt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Antragsteller einen Anordnungsgrund, mithin die Eilbedürftigkeit, und einen Anordnungsanspruch, d.h. ein subjektives öffentliches Recht auf das begehrte Verwaltungshandeln, glaubhaft macht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Für das Vorliegen beider Voraussetzungen muss in der hier gegebenen Konstellation des vorbeugenden Eilrechtsschutzes eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit bestehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.2.2015, 6 C 33/13, juris Rn. 47; OVG Münster, Beschl. v. 18.5.2017, 15 B 97/17, juris Rn. 21). Hieran fehlt es:

Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen ein auf die Verhinderung des Baubeginns gerichteter Unterlassungsanspruch zusteht. Der in entsprechender Anwendung von § 1004 BGB und aus der Abwehrfunktion der Grundrechte herzuleitende öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch setzt einen ungerechtfertigten Eingriff in ein den Antragstellern zustehendes subjektiv-öffentliches Recht voraus. Hieran fehlt es, da die Antragsteller durch die von der Antragsgegnerin geplanten Maßnahmen weder in ihrem Gemeingebrauch noch in ihrem Anliegergebrauch an der Straße und ihrem hieraus resultierenden Anliegerrecht – diese Rechte kommen einzig als subjektiv-öffentliche Rechte in Betracht – beeinträchtigt werden.

Die Antragsteller haben zusammen mit den weiteren Verkehrsteilnehmern nach § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (v. 22.1.1974, HmbGVBl. 1974, S. 41; HWG) das Recht zum Gemeingebrauch an der Straße. Sie dürfen die Straße daher ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr nutzen. Da der ... dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, dürfen insbesondere die Antragsteller dort parken (sog. ruhender Verkehr). In dieses Recht greift die Antragsgegnerin schon nicht ein, da den Antragstellern weiterhin das Parken in der Straße erlaubt ist. Durch den Einbau der Fahrradbügel steht lediglich der Seitenstreifen nicht mehr als Parkfläche zur Verfügung. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs an der Straße ist hiermit jedoch nicht verbunden.

Ferner liegt kein Eingriff in den Anliegergebrauch der Straße im Sinne von § 17 Satz 1 HWG vor. Hiernach dürfen die Anliegerinnen und Anlieger die an ihr Grundstück angrenzenden Wegeteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke ihres Grundstücks nutzen.

Zu diesem sogenannten gesteigerten Gemeingebrauch zählen etwa die Überquerung des Gehwegs mit Fahrzeugen oder die kurzfristige Lagerung von Gegenständen. Anlieger ist nach § 3 Abs. 1 HWG der Eigentümer eines Grundstücks, das an einen öffentlichen Weg angrenzt. Die Antragsteller haben schon nicht glaubhaft gemacht, dass sie Eigentümer der von ihnen bewohnten Grundstücke sind. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass und in welcher Weise die Antragsteller durch den Einbau von Fahrradbügeln in den Seitenstreifen in ihrem Recht auf den Anliegergebrauch der Straße beeinträchtigt werden.

Auch das aus diesem Anliegergebrauch folgende Anliegerrecht ist nicht beeinträchtigt durch den Einbau der Fahrradbügel: Wie weit das Anliegerrecht gewährleistet ist, richtet sich nach dem einschlägigen Straßenrecht, dessen Regelungsbereich das Nachbarschaftsverhältnis zwischen Straße und angrenzenden Grundstücken mit umfasst. Auch in diesem Normzusammenhang hat der Gesetzgeber in Erfüllung des ihm in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG erteilten Auftrages Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Hierbei hat er einerseits dem Gewährleistungsgehalt des in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG grundgesetzlich anerkannten Privateigentums und andererseits dem Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen. Da die Straße als öffentliche Einrichtung nicht allein der Erschließung der Anliegergrundstücke, sondern schwergewichtig auch dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis in seinen unterschiedlichen Ausgestaltungen dient, muss er einen Ausgleich zwischen einer Vielzahl von Interessen schaffen. Auf die Belange der Anlieger hat er insofern in spezifischer Weise Rücksicht zu nehmen, als dieser Personenkreis in besonderem Maße auf den Gebrauch der Straße angewiesen ist. Die Zufahrt bzw. der Zugang zur Straße schafft die Grundvoraussetzungen, derer es bedarf, um an der verkehrlichen Kommunikation teilzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 11.5.1999, 4 VR 7/99, juris Rn. 5; Beschl. v. 20.12.1991, 3 B 118/91, juris Rn. 5).

Das Anliegerrecht gewährleistet vor diesem Hintergrund lediglich die Zugänglichkeit von der und zur Straße. Aus dem Anliegerrecht folgt insbesondere kein Anspruch eines Anliegers darauf, dass Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen unmittelbar bei seinem Grundstück oder in dessen „angemessener Nähe“ eingerichtet werden oder erhalten bleiben. Die Benutzung einer – uneingeschränkt zum Straßenverkehr gewidmeten – Straße zum Zwecke des Parkens fällt zwar dort, wo das Parken nicht durch straßenverkehrsrechtliche Regelungen ausgeschlossen ist, unter den Gemeingebrauch; sie gehört aber nicht zum grundrechtlich gesicherten Anliegergebrauch (BVerwG, Beschl. v. 20.12.1991, 3 B 118/91, juris Rn. 5; Urt. v. 6.8.1982, 4 C 58/80, juris Rn. 14).

Hieran gemessen liegt erst recht auch kein Eingriff in die Anliegerrechte der Antragsteller vor, da sich nicht die Parkmöglichkeit als solche, sondern lediglich die Größe der Parkfläche verringert.

Die weitere Argumentation der Antragsteller führt zu keinem anderen Ergebnis. Soweit sie die Notwendigkeit der Aufstellung von Fahrradbügeln für nach ihrer Rechnung 240 Fahrräder anzweifeln, die Behinderungssituation insbesondere für Rettungsfahrzeuge anders als die Antragsgegnerin beurteilen, der Auffassung der Antragsgegnerin entgegentreten, wonach durch die geplanten Maßnahmen zusätzlicher Platz für Fußgänger geschaffen werde, den Schutz der Gehwege und der Bäume durch die beabsichtigten Maßnahmen bestreiten und der Auffassung sind, dass durch die neue Parkregelung entgegen der Aussage der Antragsgegnerin in ihrer Pressemitteilung vom 20. Dezember 2023 auch keine leicht verständliche Parkregelung geschaffen werde, verfolgen sie keine ihnen zustehenden subjektiven und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchsetzbaren Rechte, da die von der Antragsgegnerin verfolgten Zwecke (Schaffung von Fahrradstellplatzkapazität, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Baumschutz) im öffentlichen Allgemeininteresse stehen. Die Antragsteller setzen mit ihrer Argumentation lediglich ihre subjektive Beurteilung an die Stelle der hierfür originär zuständigen Antragsgegnerin, ohne eine subjektive Rechtsverletzung aufzuzeigen.

2. Auch soweit die Antragsteller die Wiederherstellung des ursprünglich möglichen „Querparkens“ begehren, hat ihr Antrag keinen Erfolg. Dies gilt unabhängig davon, ob sich ihr Antrag gegen die nach ihrem Vortrag seit Sommer 2023 bestehende Beschilderung richtet, wonach halbseitig längs zur Fahrbahn auf dieser und dem Seitenstreifen geparkt werden dürfe, oder der Antrag auf die Abwehr der durch die Antragsgegnerin angekündigten Regelung gerichtet ist, wonach nur noch parallel zur Fahrtrichtung auf der Fahrbahn ohne Nutzung des Seitenstreifens geparkt werden darf.

Im ersten Fall (Antrag gerichtet gegen Beschilderung) ist aufgrund des Verwaltungsaktcharakters der durch die entsprechenden Verkehrszeichen angeordneten Parkgebote allein ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft. Ein derartiger Antrag ist jedoch unzulässig, da die Antragsteller keinen Widerspruch gegen die geänderte Parkregelung erhoben haben. Sie haben ausdrücklich ausgeführt, sich bislang nicht an die Antragsgegnerin gewandt zu haben.

Im zweiten Fall (Abwehr einer nur das Längsparken auf der Fahrbahn erlaubenden Parkregelung) kommt grundsätzlich vorbeugender Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht. Ein solcher Antrag ist jedoch wiederum sowohl unzulässig (a) als auch unbegründet (b).

a) Wie bereits unter 1. a) ausgeführt, fehlt den Antragstellern das qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis für vorbeugenden Eilrechtsschutz. Durch die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Änderung der Parkregelung entstehen weder unzumutbaren Nachteile noch ist die neue Parkregelung unumkehrbar.

b) Auch in der Sache selbst verfügen die Antragsteller über keinen Unterlassungsanspruch gegen die beabsichtigte neue Parkregelung, da aus dem Anliegerrecht kein Anspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Parkplatzsituation folgt. Das Gericht verweist auf die Ausführungen unter 1. b).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 GKG. Das Gericht bemisst die beiden Anträge (Aussetzung des Baubeginns, Abwehr der neuen Parkregelung) in der Hauptsache jeweils mit 5.000,-- Euro. Der hiernach anzunehmende Hauptsachestreitwert von 10.000,-- Euro wird aufgrund der Vorläufigkeit der erstrebten Entscheidung im Eilverfahren nach Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit halbiert. In Anlehnung an Ziffer 1.1.3 des Streitwertkatalogs sieht das Gericht von der grundsätzlich auch zulässigen Multiplikation dieses Einzelstreitwerts mit dem Faktor 15 ab.